

Die in § 175 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 176 TKG (§ 113a Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 113b TKG a. F.) geregelte Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Speicherung der dort genannten Telekommunikations-Verkehrsdaten ist in vollem Umfang unvereinbar mit Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) und daher nicht anwendbar – dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden (vgl. BVerwG, PM Nr. 66/2023 vom 7.9.2023, BVerwG, Urteil vom 14.8.2023 – 6 C 6.22). Nachdem der EuGH die Vorlagefragen mit Urteil vom 20.9.2022 – C-793/19, C-794/19, BB 2022, 2177 – Space Net u. a. beantwortet hatte, hat das BVerwG die Revisionen der Beklagten zurückgewiesen. Dabei hat es die auf § 113a Abs. 1 i. V. m. § 113b TKG a. F. bezogenen Feststellungsaussprüche des Verwaltungsgerichts an die nunmehr geltenden Vorschriften in § 175 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 176 TKG angepasst. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH ist das BVerwG zu dem Ergebnis gelangt, dass die Regelung im Telekommunikationsgesetz eine anlasslose, flächendeckende und personell, zeitlich und geografisch undifferenzierte Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten vorschreibt. Diese genüge schon deshalb nicht den unionsrechtlichen Anforderungen, weil keine objektiven Kriterien bestimmt werden, die einen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen. Da die Vorratsspeicherung der genannten Daten und der Zugang zu ihnen unterschiedliche Eingriffe in die betroffenen Grundrechte darstellen, die eine gesonderte Rechtfertigung erfordern, sei die Begrenzung der Verwendungszwecke in § 177 Abs. 1 TKG (§ 113c Abs. 1 TKG a. F.) von vornherein nicht geeignet, die unionsrechtliche Anforderung klarer und präziser Regeln für die vorgelagerte Maßnahme der Speicherung der Daten zu erfüllen. Da eine unionsrechtskonforme Auslegung wegen des vom EuGH hervorgehobenen Grundsatzes der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht in Betracht komme, dürfe die Regelung im Telekommunikationsgesetz wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Unionsmarke – Verletzungsklage: Auslegung von Art. 8 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012**

Art. 8 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass mehrere Beklagte, die ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben, vor dem Gericht des Wohnsitzes eines von ihnen, bei dem vom Inhaber einer Unionsmarke im Rahmen einer Verletzungsklage Klageansprüche gegen alle diese Beklagten geltend gemacht wurden, verklagt werden können, wenn ihnen jeweils eine materiell identische Verletzung dieser Marke vorgeworfen wird und sie durch einen exklusiven Vertriebsvertrag verbunden sind.

**EuGH**, Urteil vom 7.9.2023 – C-832/21 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2113-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Zwei-Personen-GmbH und Ausschließungsklage – Aufgabe der Bedingungslösung**

a) Der Gesellschafter einer Zwei-Personen-GmbH kann unter den Voraussetzungen der actio pro socio die Ausschließungsklage gegen den anderen Gesellschafter erheben.

b) Wird ein Gesellschafter wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes ohne statutarische Regelung durch Urteil aus der GmbH ausgeschlossen, wird die Ausschließung des betroffenen Gesellschafters bereits mit Rechtskraft des Urteils wirk-

sam und ist nicht durch die Leistung der Abfindung bedingt (Aufgabe von BGHZ 9, 157, 174).

**BGH**, Versäumnisurteil vom 11.7.2023 – II ZR 116/21 (Amtliche Leitsätze)

➔ *Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von Ebers abgedruckt.*

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2113-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: GmbH-Gesellschafterversammlung – Stimmverbot bei Beschlussfassung über Rechtsstreit-Einleitung oder außergerichtliche Anspruchs-Geltendmachung gegen Drittgese-**

a) Bei der Beschlussfassung über die Einleitung eines Rechtsstreits gegen eine Drittgeseellschaft oder über die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Drittgeseellschaft unterliegen diejenigen GmbH-Gesellschafter einem Stimmverbot, die zusammen alle Anteile an der Drittgeseellschaft innehaben.

b) Das Gericht darf im Rahmen der positiven Beschlussfeststellungsklage nicht an Stelle der GmbH-Gesellschafter entscheiden und einen Beschluss feststellen, der so nicht zur Abstimmung der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung stand. Es kann nur das Ergebnis einer tatsächlich erfolgten Willensbildung feststellen.

**BGH**, Urteil vom 8.8.2023 – II ZR 13/22 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2113-3](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Erstattungsfähigkeit der Terminvertreter-Gebühren bei Beauftragung durch Hauptbevollmächtigten im eigenen Namen**

a) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsge-

setzes (hier: 0,65-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3401 VV RVG) fallen für einen Terminvertreter nur an, wenn dieser von der Prozesspartei selbst oder in deren Namen durch den Prozessbevollmächtigten (Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden ist, nicht hingegen, wenn letzterer im eigenen Namen den Auftrag zur Terminvertretung erteilt hat (Anschluss an BGH, Urteil vom 29. Juni 2000 – I ZR 122/98, NJW 2001, 753 unter II 2 b [zu § 53 BRAGO]; Beschluss vom 13. Juli 2011 – IV ZB 8/11, VersR 2012, 737 Rn. 8).

b) Bei einer Beauftragung des Terminvertreters durch den Hauptbevollmächtigten im eigenen Namen sind die Kosten des Terminvertreters auch nicht als Auslagen des Hauptbevollmächtigten im Sinne der Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG in Verbindung mit §§ 675, 670 BGB erstattungsfähig.

**BGH**, Beschluss vom 9.5.2023 – VIII ZB 53/21 (Amtliche Leitsätze)

➔ *Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von Kienitz abgedruckt.*

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2113-4](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **OLG Hamm: Facebook-Scraping**

1. Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO muss generell – und damit auch im Zivilprozess – nach dem in Art. 5 Abs. 2 DSGVO verankerten Grundsatz der Rechenschaftspflicht nachweisen können, dass er die in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten hat (im Anschluss an EuGH, 4.7.2023 – C-252/21, GRUR 2023, 1131 Rn. 95, 152, 154 [BB 2023, 1808]).